

Merkblatt Todesfall

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Was tun bei einem Todesfall zu Hause? | 2 |
| 2. Was tun bei einem Todesfall im Spital (Pflege-) Heim? | 2 |
| 3. Bestattung | 3 |
| 4. Organisation der Trauerfeier und der Bestattung..... | 3 |
| 5. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen..... | 4 |
| 6. Wer muss über den Tod der/des Verstorbenen informiert werden? | 4 |
| 7. Vorkehrungen nach der Bestattung | 4 |

Wenn eine nahestehende Person stirbt, gibt es viel zu erledigen. Unsere Checkliste soll Ihnen helfen, an alles zu denken.

1. Was tun bei einem Todesfall zu Hause?

- Informieren Sie den Hausarzt → sofort**

Rufen Sie den Hausarzt des/des Verstorbenen an. Er wird den Tod ärztlich feststellen und eine Todesbescheinigung ausstellen.

- Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen**

- Nehmen Sie mit einem Bestattungsdienst Kontakt auf → umgehend**

Den Angehörigen steht es frei, mit einem Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zusammenzuarbeiten. Eine Liste finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheit/gesundheitsversorgung/bestatterliste.pdf>

- Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung → innert 2-3 Tagen**

Gemeindeverwaltung Wegenstetten
Schulgasse 9
4317 Wegenstetten
Tel. 061 875 92 92
E-Mail. gemeindekanzlei@wegenstetten.ch

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindekanzlei mit folgenden Unterlagen des/der Verstorbenen:

- Ärztliche Todesbescheinigung des Hausarztes (im Original)
- Familienbüchlein (falls vorhanden)

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindekanzlei folgende Angaben:

- Soll die/der Verstorbene kremiert werden?
- Soll die Bestattung in Wegenstetten erfolgen?
- Wenn ja, welche Bestattungsart wird gewünscht? (siehe unter Punkt 3)
- Wenn ja, wann findet die Beerdigung statt? (siehe unter Punkt 4)

Die Gemeindekanzlei wird eine Meldung für das Regionale Zivilstandsamt ausstellen, welches Sie als Angehöriger unterzeichnen müssen.

2. Was tun bei einem Todesfall im Spital / (Pflege-)Heim?

- Tritt der Todesfall im Spital oder (Pflege-)Heim ein, wird der Todesfall von dort direkt an das zuständige Zivilstandsamt gemeldet. Die Spital- bzw. Heimverwaltung wird Sie direkt über das weitere Vorgehen informieren.
- Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen → sofort**
- Nehmen Sie mit dem Bestattungsdienst Kontakt auf → umgehend**

Den Angehörigen steht es frei, mit einem Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zusammenzuarbeiten. Eine Liste finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheit/gesundheitsversorgung/bestatterliste.pdf>

Informieren Sie die Gemeindeverwaltung → innert 2-3 Tagen

Gemeindeverwaltung Wegenstetten
Schulgasse 9
4317 Wegenstetten
Tel. 061 875 92 92

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindekanzlei. Nehmen Sie, falls vorhanden, das Familienbüchlein mit.

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindekanzlei nachfolgende Angaben:

- Soll die/der Verstorbene kremiert werden?
- Soll die Bestattung in Wegenstetten erfolgen?
- Wenn ja, welche Bestattungsart wird gewünscht? (siehe unter Punkt 3)
- Wenn ja, wann findet die Beerdigung statt? (siehe unter Punkt 4)

3. Bestattung

Falls kein letzter Bestattungswillen durch die/den Verstorbenen hinterlegt wurde, geht die Gemeindekanzlei davon aus, dass Sie als Angehörige im Sinne der/des Verstorbenen handeln.

Soll die Beisetzung auf dem Friedhof in Wegenstetten erfolgen, sind folgende Bestattungen möglich:

- ◆ Erdbestattung (Reihengrab)
- ◆ Urnenreihengrab mit Grabstein
- ◆ Urnenwandgrab (Nische)
- ◆ Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung und Geburts- und Todesjahr)

Einer Urnenbestattung geht die Kremation der/des Verstorbenen voraus. Diese wird durch die Gemeindekanzlei organisiert.

Soll die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab in Wegenstetten erfolgen, benötigt die Gemeindekanzlei Angaben, ob eine Namensnennung mit Geburts- und Todesjahr auf der Grabplatte gewünscht wird.

4. Organisation der Trauerfeier und der Bestattung

War die/der Verstorbene Angehöriger einer Landeskirche, kontaktieren Sie das zuständige Pfarramt:

- Evangelisch-Reformiertes Pfarramt, Hauptstrasse 14, 4315 Zuzgen, Tel. 061 871 12 00
- Römisch-Katholisches Pfarramt, Kirchrain 9, 4317 Wegenstetten, Tel. 061 871 04 10

- Christkatholisches Pfarramt, Obere Strasse 49, 4316 Hellikon, Tel. 061 871 04 16

- War die/der Verstorbene nicht Angehörige(r) einer Konfession und wird eine Abdankungsrede gewünscht, können Sie sich beim gewählten Bestattungsunternehmen über eine konfessionell neutrale Trauerfeier informieren.
- Für den Ablauf der Trauerfeier und der Bestattung wenden Sie sich an die Koordinatorin Rösly Obrist, Tel. 061 871 01 28

5. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen

Beim Verfassen und Drucken von Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen sind Ihnen behilflich:

- Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 70 70
- Brogle Druck AG, Landstrasse 88, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 10 30
- Publicitas AG, Hauptstrasse 72, 5070 Frick, Tel. 062 865 01 15
- Mobus AG, Druckerei und Verlag, Brotkerbstrasse 3, 4332 Stein, Tel. 062 866 40 10

6. Wer muss über den Tod der/des Verstorbenen informiert werden?

- ◆ **Die Wohngemeinde meldet** den Todesfall von Amtes wegen an folgende Stellen:
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Steuern
 - SVA-Zweigstelle (AHV/IV)
 - Gerichtspräsidium (für den Fall, dass Testamente oder Erbverträge hinterlegt worden sind)
- Informieren Sie folgende Stellen über den Todesfall:**
 - Arbeitgeber
 - Krankenkasse
 - Pensionskasse
 - Versicherungen (Lebens-, Auto-, Haftpflichtversicherungen etc.)
 - Banken
 - Post
 - Strassenverkehrsamt

Die betreffenden Stellen benötigen eine Bescheinigung über den Tod (z.B. Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung). Gerne hilft Ihnen die Gemeindeganzlei weiter.

7. Vorkehrungen nach der Bestattung

Nach der Bestattung müssen viele organisatorische Vorkehrungen getroffen werden:

- Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen**

- Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten (AHV/IV) abklären
- Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfe abklären
- Ansprüche auf Fürsorgeleistungen abklären
- Ansprüche auf Hinterlassenenrenten beim Arbeitgeber (BVG) abklären
- Ansprüche auf Versicherungspolice/Lebensversicherung abklären

Wohnsitz auflösen

- Persönliche Dokumente der verstorbenen Person sicherstellen
- Inventar von Liegenschaften, Sammlungen, Schmuck und Fahrzeugen für die Erbverteilung erstellen
- Wohnung kündigen, räumen und reinigen

Erbschaft regeln

Abhängig vom letzten Wohnort der verstorbenen Person variieren der Ablauf der Erbschaftsverteilung und die dafür zuständige Behörde. Im Kanton Aargau geben die Bezirksgerichte über die Zuständigkeiten und Abläufe Auskunft.

Bezirksgericht Rheinfelden, Hermann Keller-Strasse 6, 4310 Rheinfelden,
Tel. 061 836 83 36

Diverses

- Kündigung von Abonnements, Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden
- Unterjährige Steuererklärung ausfüllen (Steuererklärung wird vom Steueramt automatisch zugestellt).